



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 - V - 2 0 - 0 0 2 2**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) III/ 20

Unentgeltliche Überlassung des RMCC gegenüber der LH Wiesbaden für den Betrieb des Corona Impfzentrums

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	<input type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht		

Bestätigung Dezernent

Imholz
Stadtkämmerer

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

gez. Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:
 Gemäß Beschluss Nr. 0485 der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020
 werden Finanzierung und haushaltsrechtliche Umsetzung durch Dezernat III/20 sichergestellt.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Am 23. November 2020 haben die Gesundheitsämter und unteren Katastrophenschutzbehörden den Einsatzbefehl des Landes Hessen zur Errichtung von Impfzentren erhalten und umgesetzt. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nummer 0485 vom 10. Dezember wurde die Finanzierung des Impfzentrums beschlossen. Offen blieb noch die Klärung der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Rhein-Main-Congress-Center (RMCC).

Mit dieser Sitzungsvorlage soll die unentgeltliche Zurverfügungstellung des RMCC beschlossen werden.

Anlagen:

Anlage 1 Schriftverkehr mit der Finanzverwaltung

Anlage 2 Beschluss Nr. 0485 der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2020

Anlage 3 Auflistung Räumlichkeiten

Anlage 4 Schema Vertragsbeziehungen

Anlage 5 Entwurf eines Gesellschafterbeschlusses

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Finanzierungsregelungen zwischen dem Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus (TriWiCon), der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW), insbesondere dem Kassen- und Steueramt, und dem Land Hessen geprüft wurden und untereinander abgestimmt sind. (Anlage 1) Die unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten hat sich als die passende Vorgehensweise erwiesen. Damit ist der Auftrag zur Klärung gemäß Beschlusspunkt 3.2 des Beschlusses Nr. 0485 der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020 erledigt. (Anlage 2)
2. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ergeht folgende Beschlussfassung:

Unter den Bedingungen der Beschlusspunkte 3. -7.

- a) beauftragt der Magistrat die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WICM),
- b) beauftragt die Stadtverordnetenversammlung TriWiCon

in Verbindung mit dem Rechtsamt das Mietverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der GmbH im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend ab der Errichtung des Impfzentrums für den Zeitraum des Betriebs dahingehend zu ändern, dass über die für den Betrieb des Impfzentrums benötigten Räumlichkeiten durch die TriWiCon verfügt werden kann.

3. Die Mietzahlungen zwischen der WICM und der TriWiCon werden entsprechend angepasst.
4. Die Räume, die für den Betrieb des Impfzentrums notwendig sind, werden rückwirkend ab der Errichtung des Impfzentrums bis zur Aufhebung des Einsatzbefehls durch das Land Hessen bzw. die Anordnung der Schließung der Impfzentren in Hessen, längstens jedoch bis zum 31.°Dezember 2021 der Stadt durch TriWiCon unentgeltlich überlassen.
5. Die derzeit für das Impfzentrum benötigten Räumlichkeiten (Anlagen 3 und 4) werden zur Kenntnis genommen. Sollten sich vor Ablauf der Befristung Änderungsbedarfe ergeben, wird das Mietverhältnis zwischen TriWiCon und WICM entsprechend angepasst.

6. Der Kapitaldienst des RMCC ist mit dem bewilligten Betriebskostenzuschuss der LHW an die TriWiCon abgegolten. Ein Ausgleich für entgangene Mieten/ Umsatz zwischen der WICM und der TriWiCon findet durch die LHW nicht statt.
7. Für das Personal der TriWiCon und der WICM, welches für den Betrieb des Impfzentrums im RMCC eingesetzt ist und dessen Kosten nicht durch das Land oder anderweitig getragen werden, werden der TriWiCon bzw. der WICM die Kosten durch die LHW erstattet (Arbeitgeberbrutto). Die sonstigen Kosten des laufenden Betriebs des RMCC (incl. anteiliger Nebenkosten) werden ebenfalls erstattet. Ein Gewinn soll an dieser Stelle nicht erzielt werden. Die Verantwortung für die Verkehrssicherung ist klar zu regeln.
8. Der Magistrat möge beschließen:
 - a) Dem als Anlage beigefügten Gesellschafterbeschluss wird zugestimmt.
 - b) Der Vertreter des Magistrats in der Gesellschafterversammlung der WICM GmbH wird angewiesen, den Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, Beschlusspunkt 8. zur Kenntnis zu nehmen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Gesundheitsämter und unteren Katastrophenschutzbehörden haben in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Ämtern und Dienststellen am 23. November 2020 einen umfangreichen Einsatzbefehl erhalten. Dieser regelt die zu ergreifenden Vorbereitungen und Errichtungsmaßnahmen von zunächst regionalen Impfzentren und mobilen Impfteams. Die Kosten für die Maßnahmen werden grundsätzlich durch das Land Hessen getragen. Dies gilt nicht für die originären Personalkosten der Kommunen bzw. die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften.

Aufgrund der Größe, den technischen Gegebenheiten sowie der verkehrlichen Anbindung wurde das Rhein-Main-Congress-Center (RMCC) als optimale Örtlichkeit für die Einrichtung eines solchen Impfzentrums identifiziert. Durch das pandemiebedingte Veranstaltungsverbot kann das RMCC für seine eigentlichen Zwecke nicht genutzt werden. Deshalb wurde dort das Impfzentrum für die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) errichtet.

Mit der Sitzungsvorlage 20-V-53-0007 Einrichtung Covid-19-Impfzentrum im RMCC und dem anschließenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0485 vom 10. Dezember 2020 wurde die Finanzierung des Impfzentrum beschlossen. Offen blieb noch die Klärung der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des RMCC. Wesentlich für die Frage, in welcher Konstruktion zwischen Beteiligungen und LHW das RMCC für das Impfzentrum offiziell zur Verfügung gestellt wird, ist die Steuerproblematik.

Am 8. Februar 2021 hat das Kassen- und Steueramt eine E-Mail an das Bundesministerium der Finanzen, das hessische Ministerium der Finanzen, wie auch an das für die LHW zuständige Finanzamt Wiesbaden II gesendet, in dem der Sachverhalt der Zurverfügungstellung des RMCC durch die TriWiCon an die LHW für das Covid-19 Impfzentrum dargelegt wurde. Daraus geht hervor, dass je nach Gestaltung entweder eine Vorsteuerminderung oder aber eine verdeckte Gewinnausschüttung drohe und „sowohl eine Vorsteuerminderung nach § 15a UStG als auch die Versteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung enorme finanzielle Auswirkungen für die LHW bzw. TriWiCon zur Folge hätte.“

In dem Antwortschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird mitgeteilt, es werde „gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum **31. Dezember 2021** von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist. Zeiten, in denen ein Gebäude aufgrund der Kontaktbeschränkungen oder ähnlicher durch Corona bedingte Gründe nicht vermietet werden kann, führen nicht zu einer Nutzungsänderung gegenüber dem Zeitraum vor den Kontaktbeschränkungen.“ Auch das hessische Ministerium der Finanzen geht von keiner verdeckten Gewinnausschüttung aus. Eine Vorsteuerkorrektur gem. § 15a UStG findet ebenfalls nicht statt.

Darüber hinaus erweiterte das BMF die Billigkeitsregelung mit Schreiben vom 5. März 2021 dergestalt, dass die Billigkeitsregelung auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden sei und entsprechend auch auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand, sofern die Nutzung unentgeltlich erfolge.

Daher soll eine unentgeltliche Überlassung von Teilen des RMCC gegenüber der Stadt Wiesbaden angestrebt werden.

Das RMCC ist Eigentum der LHW. Diese hat es bilanziell dem Eigenbetrieb TriWiCon zugeordnet. Der Eigenbetrieb ist eine Organisationseinheit der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgabenstellung gleicht jedoch der eines Unternehmens, so dass eine eigenständige Wirtschaftsführung erfolgt. Bei der WICM GmbH verhält es sich so, dass die LHW zwar alleinige Gesellschafterin ist, sie jedoch formaljuristisch als außenstehende Dritte zu behandeln ist. TriWiCon hat mit der WICM GmbH einen Mietvertrag über die entgeltliche Überlassung des gesamten Gebäudekomplexes des RMCC geschlossen. WICM hat den Auftrag, das Veranstaltungshaus zu vermarkten. Um das RMCC zum Teil für das Impfzentrum zur Verfügung stellen zu können, muss der benötigte Teil der Liegenschaft befristet von dem vorgenannten Mietvertrag ausgenommen werden. Die Befristung richtet sich nach der befristeten Billigkeitsregelung für die steuerliche Bewertung. Sollte der Betrieb des Impfzentrums vorher eingestellt werden, soll die Änderung des Mietverhältnisses aufgehoben und die vorherige Vertragsbeziehung wieder hergestellt werden.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind Vorgaben an den Eigenbetrieb TriWiCon und die WICM GmbH notwendig. Für Eigenbetriebe ist die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erforderlich, für die Beteiligungsgesellschaften die Beschlussfassung des Magistrats. Die dritte Beteiligte in den Vertragsbeziehungen ist die LHW, in diesem Fall durch das Gesundheitsamt mit dem Impfzentrum. Von den Bedingungen der Beschlusspunkte 4. bis 7. sind das Gesundheitsamt bzw. das Impfzentrum zum Teil betroffen. Die Finanzierung von Kosten ist mit Beschluss Nr. 0485 der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2020 bereits geregelt.

Die Räumlichkeiten, die aus der Geltung des Mietvertrages ausgenommen werden sollen, werden bei der Anpassung des Mietvertrages definiert. Eine Liste der Räume, wie sich die Aufteilung nach heutigem Kenntnisstand darstellt, ist zur Veranschaulichung beigelegt.

Sollten sich vor Ablauf der Befristung Änderungsbedarfe ergeben, wird das Mietverhältnis zwischen TriWiCon und WICM entsprechend angepasst.

Die laufenden, z.B. die verbrauchsabhängigen Betriebskosten müssen der TriWiCon bzw. der WICM erstattet werden (z.B. Reinigungskosten externer Dienstleister, Mobiliar). Dazu zählen anteilig die Nebenkosten, aber auch die Kosten für das Personal, das für den Betrieb des Impfzentrums aus der Kurzarbeit geholt wurde (z.B. für die Haustechnik, Veranstaltungsorganisation, Veranstaltungstechnik, Logistik). Das Personal hat zum Teil Arbeitsverträge mit TriWiCon, zum Teil mit der WICM GmbH. Zur Aufteilung der Nebenkosten muss im Rahmen der Anpassung des Mietvertrages eine geeignete Lösung gefunden werden (z.B. m²-Schlüssel).

Die Vertragspartner des Mietverhältnisses sollen veranlasst werden, dieses Modell umzusetzen. Ein Stadtverordnetenbeschluss ist für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs unmittelbar bindend. Um die Geschäftsführer der GmbH damit zu beauftragen, ist ein Gesellschafterbeschluss notwendig.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, den 11.06.2021

2002 3296 ch/ 2506 u

Imholz
Stadtkämmerer